

Erläuterungen:

Mit Abschluss der aktuell laufenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 27.01.2009 (mit einer einvernehmlichen gegenseitigen Abänderung zur Verkürzung der Kündigungsfrist vom 21.12.2015) hat die Stadt Meckenheim dem Rhein-Sieg-Kreis die Wahrnehmung der ihr gesetzlich zufallenden Aufgabe der Beratung in Fragen der Erziehung nach § 28 des achten Sozialgesetzbuch –SGB VIII- übertragen. Dieser Vertrag endet am 31.12.2017.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat der Stadt Meckenheim die Fortführung der Zusammenarbeit im Rahmen einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anhang) angeboten, die eine Erstattung der dem Kreis tatsächlich entstehenden Kosten vorsieht. Der für das Jahr 2016 errechnete kostendeckende Betrag ist auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2015 kalkuliert und beträgt demnach etwa 156 T€.

In seiner Sitzung vom 06.12.2016 hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Meckenheim den Bürgermeister beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis abzuschließen.

(Landrat)

Anhang

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Meckenheim und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung